

Kurzvortrag

Verantwortung unter der PPWR: Wer ist Erzeuger, wer Hersteller?

Dr. Bettina Sunderdiek

Wer ist Erzeuger? Wer ist Hersteller?



Rollen und Pflichten nach der PPWR ...

... im Überblick

Europäische Rolle
für die **Konformität**
der Verpackung

Lieferant

Artikel 3 Nr. 16

Erzeuger

Artikel 3 Nr. 13

Importeur
(aus Drittland)

Artikel 3 Nr. 17

Vertreiber

Artikel 3 Nr. 18

End-
abnehmer

Artikel 3 Nr. 23

Verursacherprinzip



Nationale Rolle für
die **Entsorgung**
der Verpackung
zur Finanzierung
des Verpackungs-
recycling.

Hersteller

Artikel 3 Nr. 15

Hersteller ist der Erzeuger, Importeur oder Vertreiber, welcher

- im jeweiligen Mitgliedsstaat ansässig ist
 - und verpackte Produkte/Verpackungen erstmals bereitstellt **Artikel 3 Nr. 15 a und b**
 - oder verpackte Produkte auspackt ohne Endabnehmer zu sein **Artikel 15 e**
- aus einem anderen Mitgliedsstaat oder Drittland direkt an Endabnehmer verpackte Produkte/Verpackungen erstmals bereitstellt **Artikel 3 Nr. 15 c und d**

Wann entstehen die Pflichten ...

... differenziert nach Verpackungsarten

Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen



Für diese Verpackungen können die Pflichten bereits als leere Verpackung entstehen.

Anwendung

- a) **Erzeuger:** Die Verpackung muss in ihrer endgültigen Form als Verpackung vorliegen.
- b) **Hersteller:** Der Inlandsvorrang führt im Ergebnis dazu, dass die Herstellereigenschaft regelmäßig auch für diese Verpackungen im befüllten Zustand erst entsteht.

Verkaufs- und Umverpackungen



Für diese Verpackungen können die Pflichten erst mit Befüllung entstehen.

Anwendung

- a) **Erzeuger:** Hier führt der Markenvorrang dazu, dass die Befüllung nur dann relevant ist, wenn die Verpackung keine Marke aufweist.
- b) **Hersteller:** Der Inlandsvorrang führt im Ergebnis dazu, dass die Herstellereigenschaft im Importfall auf den ersten Inverkehrbringer im Inland übergeht.

Abgrenzung Erzeuger vs. Hersteller

2-stufiger Ansatz zur Erklärung

Die PPWR unterscheidet zwischen ...

... dem **Erzeuger (englisch: manufacturer)**, der für die Konformität der Verpackung verantwortlich ist, und

... dem **Hersteller (englisch: producer)**, der die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) in dem EU-Mitgliedstaat – also die Finanzierung der Entsorgung – trägt, in dem die Verpackung zu Abfall wird.



Schritt 1: Erzeuger bestimmen

- Jede natürliche oder juristische Person, die
- eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt selbst herstellt oder
 - diese unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt.

→ Fokussierung auf die beiden in der Praxis zentralen Fallkonstellationen



Schritt 2: Hersteller bestimmen

Die natürliche oder juristische Person, die als Erzeuger, Importeur oder Vertreiber eine Verpackung erstmals in dem EU-Mitgliedstaat bereitstellt, in dem sie zu Abfall wird.

→ Fokussierung auf die Pflichten und das Grundprinzip des Inlandsvorrangs



Sitzt der Erzeuger in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die Verpackung zu Abfall wird, gilt er als Hersteller – denn es gibt kein anderes Unternehmen vorher in der Lieferkette.

Schritt 1: Erzeuger bestimmen



Schritt 1: Erzeuger bestimmen

Zwei zentrale praxisrelevante Fallkonstellationen



Fall 1: Auftragsproduktion

Lässt ein Unternehmen eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt **unter eigenem Namen oder eigener Marke** (Eigen- oder Lizenzmarke) von einem Lohnabfüller entwickeln oder herstellen, ist das beauftragende Unternehmen der Erzeuger.

Ausnahme: Ist der Auftraggeber ein Kleinunternehmen gilt: Sitzt derjenige, der die leeren Verpackungen oder die verpackten Produkte liefert im selben EU-Mitgliedstaat, ist dieser der Erzeuger.*



Fall 2: Keine Auftragsproduktion

In diesem Fall ist die Verpackungsart entscheidend und ab welchem Zeitpunkt es sich um eine **vollständige Verpackung** handelt:

1. Verkaufs- und Umverpackungen: Diese werden erst durch die Befüllung zu Verpackungen – Erzeuger ist daher derjenige, der die Verpackung befüllt.
2. Transport-, Service- und Primärproduktverpackungen: Hier ist entscheidend, wann die Verpackung ihre endgültige Form erreicht und damit vollständig ist.



Für jede Verpackung gibt es EU-weit genau einen Erzeuger. Sitzt der Erzeuger in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die Verpackung zu Abfall wird, ist er gleichzeitig Hersteller – denn es gibt kein anderes Unternehmen vorher in der Lieferkette.

Schritt 2: Hersteller bestimmen

Schritt 2: Hersteller bestimmen

Grundprinzip Inlandsvorrang

Ausgangsfrage: Wer startet die inländische Vertriebskette ...

... in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die Verpackung zu Abfall wird?

So soll die Finanzierung der Entsorgungsinfrastruktur dort verlässlich sichergestellt werden.

Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen

Grundfrage: Wer stellt die (vollständige)
Verpackung innerhalb des Landes bereit,
in dem sie zu Abfall wird?

Verkaufs- und Umverpackungen (ohne Service- oder Primärproduktionsverpackungen)

Grundfrage: Wer stellt die (vollständige) befüllte
Verpackung innerhalb des Landes erstmalig
bereit, in dem sie zu Abfall wird?



Wichtig

Der Hersteller ist nicht zwingend der Produzent der leeren Verpackungen oder der verpackten Produkte.
Entscheidend ist die erste Bereitstellung in der inländischen Lieferkette (Inlandsvorrang).

Schritt 2: Hersteller bestimmen

Identifikation des Herstellers nach PPWR

Erzeuger Artikel 3 Nr. 13

Sitzt der Erzeuger in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die Verpackung zu Abfall wird, ist er gleichzeitig Hersteller – denn es gibt kein anderes Unternehmen vorher in der Lieferkette.*

Sitzt der **Erzeuger im Ausland**, gilt das erste Unternehmen in der inländischen Lieferkette als Hersteller. Für eine Lieferkette in Deutschland können dies sein:

Importeur (aus Drittland) Artikel 3 Nr. 17

Der Importeur, der in Deutschland niedergelassen ist und vollständige, leere Verpackungen oder verpackte Produkte **aus einem Drittland** einführt.
Achtung: Eine Einführung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat gilt im Sinne der PPWR nicht als Import; in diesem Fall gilt derjenige als Vertreiber.

Vertreiber Artikel 3 Nr. 18

Der Vertreiber, der in Deutschland niedergelassen ist und vollständige, leere Verpackungen oder verpackte Produkte **aus einem anderen EU-Mitgliedstaat** in Deutschland bereitstellt.

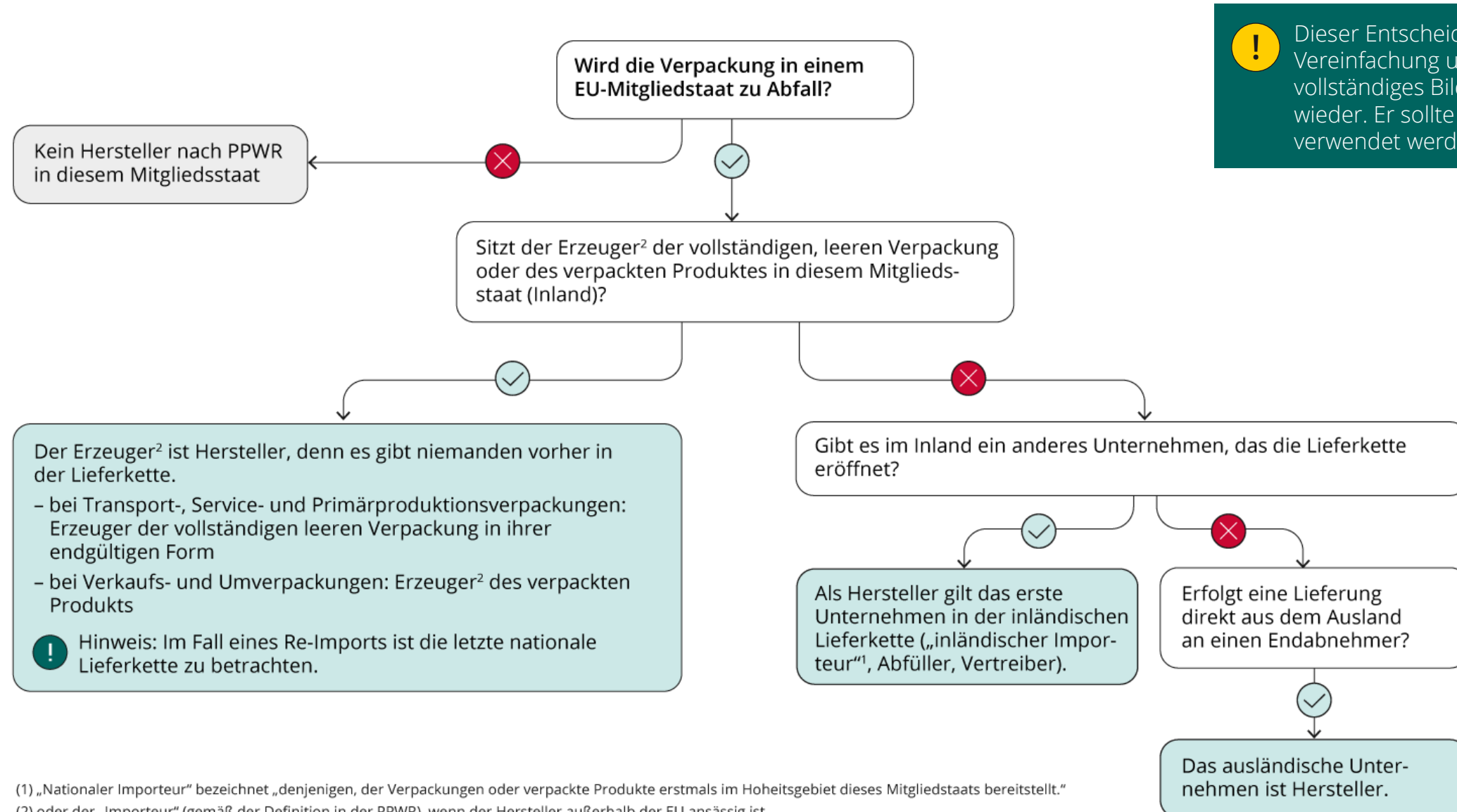


Für jeden EU-Mitgliedstaat, in dem Verpackungen zu Abfall werden, ist die jeweilige Lieferkette zu prüfen, um einen Hersteller je Verpackungseinheit zu ermitteln. Je nach Lieferkette, Geschäftsbeziehung und EU-Mitgliedstaat können Unternehmen für dieselbe leere Verpackung oder dasselbe verpackte Produkt unterschiedliche Rollen einnehmen.

* Ausnahme: Ist der Auftraggeber ein Kleinunternehmen (gemäß Empfehlung 2003/361/EG: weniger als 10 Mitarbeitende sowie höchstens 2 Millionen Euro Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme) gilt: Sitzt derjenige, der die leeren Verpackungen oder die verpackten Produkte liefert im selben EU-Mitgliedstaat, ist dieser der Erzeuger.

Schritt 2: Hersteller bestimmen

Zusammenfassung: vereinfachter Entscheidungsbaum



Abgrenzung Erzeuger- und Herstellerpflichten



Konformität der Verpackung*



Erzeuger (inkl. Lieferanten)

1. **Scope:** Erfüllung (sukzessive) aller Anforderungen an die verschiedenen Verpackungsarten
2. **Nachweis**
 - a) Technische Dokumentation
Die Anforderungen an die technische Dokumentation sind hoch, hier können Dienstleister einbezogen werden, Lieferanten haben die entsprechenden Informationen zu liefern. Es haftet jedoch der Erzeuger.
 - b) Konformitätserklärung
Die Konformitätserklärung ist auf Basis der technischen Dokumentation vom Erzeuger zu erstellen.

Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung: Recycling der jeweiligen Verpackungen finanzieren



Hersteller

1. **Scope:** Vor Inverkehrbringen der Verpackung Erfüllung der (national geregelten) Pflichten zur erweiterten Herstellerverantwortung (individuell oder kollektiv) für alle Verpackungen, für die die Herstellereigenschaft im gegebenen Zeitraum für den Mitgliedsstaat erfüllt wird.
2. **Nachweis**
 - ✓ Vertrag mit einem System (oder individuelle Erfüllung mit Zulassung bei gewerblichen Verpackungen) und
 - ✓ Meldung der Verpackungsmengen auch im Verpackungsregister LUCID (nach rechtl. Vorgabe und entsprechend der Informationen aus der technischen Dokumentation) und
 - ✓ Meldung der entsorgten und recycelten Mengen

* Zur Umsetzung der Erzeugerpflichten – insbesondere zur technischen Dokumentation und Konformitätserklärung – stellt unter anderem das [Forum Rezyklat](#) auf seiner Webseite unterstützende Materialien wie Templates, FAQ und Handreichungen bereit.

Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung

Konkrete Umsetzung in Deutschland im Überblick

Für systembeteiligungspflichtige Verpackungen müssen Hersteller in Deutschland folgende Pflichten erfüllen, um die Finanzierung des Verpackungsrecyclings sicherzustellen:



Registrierung

Im Verpackungsregister LUCID als Hersteller



Systembeteiligung

Finanzierung der Entsorgung von Verpackungsabfällen durch Abschluss eines Systembeteiligungsvertrages bei einem oder mehreren Systembetreibern



Datenmeldung

Meldung zu den Verpackungsmengen im Verpackungsregister LUCID

02/07/2026

Weitere Informationen





ZSVR-Webseite

Alles zur Abgrenzung der Erzeuger- & Herstellerverantwortung finden Sie unter den folgenden Links:

<https://www.verpackungsregister.org/ppwr/abgrenzung-erzeuger-hersteller>

<https://www.verpackungsregister.org/ppwr/systembeteiligung-eigenmarken-importe>

Weitere Themen im Kontext der PPWR werden bis 12.08. auf der Webseite sukzessive unter dem Menüpunkt EU-Verpackungsverordnung (PPWR) ergänzt.

EU-Verpackungsverordnung (PPWR)

[European National Registers \(EUNR\)](#) ↗

Informieren Sie sich hier nach und nach über die Anwendung der PPWR – beginnend mit der Prüfung: Bin ich Erzeuger und/oder Hersteller?

[Serviceverpackungen](#) ↗

[Abgrenzung Erzeuger & Hersteller](#) ↗

[Systembeteiligung Eigenmarken & Importe](#) ↗

[Nationale Umsetzung](#) ↗



ZSVR-Newsletter „Klar verpackt!“

Wer verpackungsrechtlich auf dem Laufenden bleiben möchte, erhält mit „Klar verpackt!“ kompakte Informationen aus erster Hand – direkt ins Postfach.

Hier geht es zur Newsletteranmeldung: <https://www.verpackungsregister.org/newsletter>

Kontakt: Dr. Bettina Sunderdiek
E-Mail: bettina.sunderdiek@verpackungsregister.org
Adresse: Öwer de Hase 18 | 49074 Osnabrück

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister | Sitz: Stadt Osnabrück | Vorstand: Gunda Rachut (Vorsitzende), Dr. Alexander Dröge
Stiftungsbehörde: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems | Nr. Stiftungsverzeichnis: 16 (085)
Bildnachweise: www.verpackungsregister.org/impressum, AdobeStock, KI generiert mit ChatGPT 5.5 (OpenAI), Mai 2026